

## **S T A T U T E N der Abteilung „MOHREN“**

*Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.*

### **1. Vereinssatzung**

Diese Statuten sind ergänzende Richtlinien zur Vereinssatzung.  
Bei Nichtvereinbarem oder bei Unklarheiten sind die Bestimmungen der Vereinssatzung maßgebend.

### **2. Mitwirkung**

Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins mitzuwirken. Entbunden von dieser Mitwirkung sind nur Personen, die triftige Gründe vorweisen können (z.B. Arbeit, Krankheit).

Über die Fastnachtszeit oder bei festgelegten Anlässen haben die Mohren ihr Häs zu tragen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Mohrenabteilung mitwirkt, müssen mindestens 5 Aktive (auch aus anderen Abteilungen), die das 18. Lebensjahr erreicht haben, beteiligt sein. Die Abteilungsleiter müssen hierüber unterrichtet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Stufen:

#### **a) Probezeit:**

Jeder Bewerber in die Mohren-Abteilung muss mindestens 1 Jahr Probezeit absolvieren. Mit der Anmeldung beginnt unmittelbar die Probezeit.  
Die Anrechnung des 1-Jahr-Zeitraumes beginnt am **01.10.** eines Jahres und endet frühestens mit Aufnahme in die Abteilung. Diese Regelung gilt nicht für den Personenkreis wie unter Punkt 3c) beschrieben.

#### **b) Aufnahme:**

Jährlich im Oktober ist eine Versammlung der Mohren, des geschäftsführenden Vorstandes und des Zunftmeisters einzuberufen. In dieser Versammlung wird über die Aufnahme in die Mohren-Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden – siehe analog Punkt 5a).

In der Regel findet diese Versammlung in Verbindung mit der **Aktiven-Versammlung aller Abteilungen** statt.

c) **Mohren-Taufe:**

Der Bewerber, welcher in der Versammlung aufgenommen wurde (siehe 3b), wird an der darauf folgenden Fastnachtskampagne getauft.  
Das Mindestalter für die Mohrentaufe beträgt 6 Jahre.

d) **Ausnahmeregelung:**

Bei Abteilungswechsel innerhalb des Narrenrat Langhurster Mohren wird eine Aktiven-Zeit von mindestens 2 Jahren in der bisherigen Abteilung, als Ersatz für das Probejahr, angerechnet. Des Weiteren gilt Punkt 3b und 3c entsprechend.

4. **Abstimmung und Antrag über Ausschluss**

Wenn ein Mitglied der Mohren-Abteilung ohne Grund während eines Zeitraumes eines Geschäftsjahres unentschuldigt fernbleibt oder gegen Sitte und Ordnung verstößt, muss eine außerordentliche Versammlung der Mohren-Abteilung einberufen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Mohren-Abteilung, der geschäftsführende Vorstand sowie der Zunftmeister einzuladen.

In dieser Sitzung ist ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mohren-Abteilung auszuarbeiten, der dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten ist.

Der Antrag muss von zwei Dritteln der Anwesenden per Abstimmung befürwortet werden.

Andere Maßnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Über diese Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Über den Ausschluss entscheidet laut Satzung des Vereins die Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V.

5. **Mohren-Versammlung und Wahlen**

a) **Wahlberechtigung**

Sämtliche Abstimmungen erfolgen im Sinne des § 09 der Satzung des Narrenrat Langhurster Mohren. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Mohren-Abteilung **ab Vollendung des 14. Lebensjahres.**

Bei Nichtstimmberechtigten entscheidet die Vorstandschaft über die Wahlberechtigung. Das Abstimmergebnis ist der Vorstandschaft mitzuteilen.

b) **Mohren-Versammlung**

Die Mohren-Versammlung findet jährlich nach Beendigung der Fastnacht vor der nächsten anberaumten Generalversammlung statt.

**c) Wahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters**

Die Neuwahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters erfolgt alle 2 Jahre im Rahmen der Mohren-Versammlung.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mohren-Abteilung.

Der Abteilungsleiter und/oder sein Vertreter kann in einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mohren-Mitgliedern und der Vorstandschaft des Narrenrat Langhurger Mohren e.V. abgewählt werden. In diesem Falle ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Vorstandschaft mitzuteilen.

**d) Wahl des Sauhirt**

Eine Sonderfigur innerhalb der Abteilung der Mohren stellt der „Sauhirt“ dar und kann von bis zu 2 Personen gleichzeitig übernommen werden.

Der Sauhirt ist mit gleichem Wahlmodus wie die Abteilungsleiter für 2 Jahre zu wählen.

Eine Vorstandschafsfunktion ist nicht gegeben.

**6. Verantwortung**

- a) Grundsätzlich ist der Abteilungsleiter der Mohren für seine Abteilung verantwortlich. Er kann bei Verhinderung seinem Stellvertreter oder auch einem Mitglied der Abteilung die Verantwortung übertragen. Bei Veranstaltungen, an denen die Mohren-Abteilung teilnimmt, entscheidet der Verantwortliche über die Tragedauer des Häs sowie über die Beendigung der Teilnahme.

b) Aufsichtspflicht der Minderjährigen:

Bei Minderjährigen besteht Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten.

Die Aufsichtspflicht wird nicht automatisch an den Verein übertragen.

Ein Begleiten und Beaufsichtigen bei Veranstaltungen des Narrenrat Langhurger Mohren e.V. durch die Erziehungsberechtigten oder eines von ihm benannten Vertreters ist verpflichtend.

Durch Absprachen mit den Jugendleitern bzw. Vereinsverantwortlichen kann die Aufsichtspflicht bedingt auf den Verein übertragen werden.

Dies bedarf der Schriftform.



## 7. Kostümordnung

Das komplette Mohren-Kostüm umfasst folgende Bestandteile:

- Mohren-Maske
- Mohren-Häs
- Zunft-Halstuch
- Zunft-T-Shirt
- Zunft-Handschuhe (einheitlich)
- Strohschuhe (ab 14 Jahren)
- Mohrenorden

Das Mohren-Kostüm wird in zeitlichen Abschnitten, wie folgt ausgegeben:

- a) Während der Dauer der Probezeit erhält der Bewerber vorab das Zunft-T-Shirt, sowie das Zunft-Halstuch, welche er bei den Veranstaltungen zu tragen hat. Des Weiteren erhält der Bewerber für die Umzugsteilnahme Zunft-Handschuhe sowie eine sogenannte „Anwärter-Ausstattung“.
- b) Mohren-Häs und Mohren-Maske erhält jedes Mitglied der Mohren-Abteilung erst nach der offiziellen Aufnahme in der Mohren-Versammlung (sh. 3b).
- c) Mit der Mohren-Taufe (sh. 3c) wird der Mohrenorden verliehen.
- d) Regelung für Bewerber unter 14 Jahren:  
Kinder unter 14 Jahre erhalten während der Probezeit bereits zusätzlich das Mohren-Häs, sowie das Zunft-Halstuch und Zunft-Handschuhe, jedoch keine Mohren-Maske. Eine Maske kann frühestens mit 10 Jahren erworben werden.

Das komplette Mohren-Kostüm ist Vereinseigentum, auch wenn eine Kosten-Beteiligung erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung aus, so muss das Kostüm mit allem Zubehör unverzüglich zurückgegeben werden.

Ein Ausleihen des Mohren-Kostüms oder Teilen davon, sowie das Tragen auf einer nicht vereinsbedingten Veranstaltung ist nicht zulässig.

Besondere Anlässe bedürfen der Zusage des Abteilungsleiters.

## 8. Gültigkeit

Diese überarbeiteten Statuten gelten ab der Generalversammlung vom 20.05.2023 und sind mit Unterschrift bestätigt.